



Tierarzt als Unternehmer



VORAUSZAHLUNGEN RICHTIG GESTALTEN

Was der Arbeitnehmer mittels Freibetragsbescheid und Lohnsteuerabzug (meist zufriedenstellend) bewerkstelligen kann, ist beim selbstständigen Tierarzt im Detail kompliziert: Wir versuchen an dieser Stelle, das richtige Vorgehen, die „Dos and Don'ts“ der Vorauszahlungsgestaltung, kurz zu umreißen.

PASSEN SIE IHRE EINKOMMENSTEUER-VORAUSZAHLUNGEN AN

Quartalsweise – im Februar, Mai, August und November – werden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer fällig, die Sie rechtzeitig an Ihr Finanzamt abführen müssen. Gerade in der Gründungsphase, aber auch, wenn Sie Ihre Praxis erweitern oder einstellen, führen diese geleisteten Beträge aber geradezu zu einer hohen Steuergutschrift oder -nachzahlung.

Da das Finanzamt Ihre Einkünfte des aktuellen Jahres nicht kennt – aber auch nicht warten möchte, bis Sie Ihre Steuererklärung abgeben –, werden mit Bescheid Vorauszahlungen festgesetzt. Dabei werden die Einkünfte des zuletzt bekannt gewordenen Jahres herangezogen und um fünf Prozent erhöht. Gründer zahlen keine Vorauszahlungen: Passen Sie im Rahmen Ihrer Steuerplanung also vorausschauend darauf auf, nicht von einer Nachzahlung überrascht zu werden, sondern planen Sie die notwendige Mittel vor!

Umgekehrt können Vorschreibungen aber auch viel zu hoch sein, was nur bedingt mit Ihrem Betrieb zu tun haben muss: Stellen Sie etwa die Vermietung einer Wohnung ein oder hören Sie mit der Fleischbeschau auf, werden die Vorauszahlungen wohl grundsätzlich zu hoch bemessen sein. Wollen Sie Ihr Guthaben dann nicht erst nach der Veranlagung sehen, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Vorauszahlungen durch Antrag über Finanzonline oder durch Ihren Steuerberater bis 30.9. eines Jahres anpassen zu lassen.

Für das Jahr 2018 – Sie werden gegen Ende des Sommers schon drei Raten bezahlt haben – können Sie eine Anpassung also nur bis 30.9.2018 beantragen. Sind Sie zu spät, müssen Sie auch die vierte Zahlung leisten und dürfen sich auf eine Steuergutschrift nach Veranlagung im nächsten Jahr freuen.

PRAXISMANAGER-TIPP: Beobachten Sie die Entwicklung Ihrer Einkünfte und die damit verbundene Steuerbelastung. Erwarten Sie ein Guthaben, stellen Sie auf Basis der August-Zahlen einen Herabsetzungsantrag!

DAS GEHT AUCH BEI DER SVA!

Zwar ist gerade die SVA für eine besonders späte Nachbemessung der Beiträge bekannt, doch können Sie auch hier Ihre Beiträge steuern. Geht die Praxis nicht mehr so gut, raubt Ihnen die Sozialversicherung dringend benötigte Liquidität. Explodiert hingegen Ihr Geschäft, würden Sie gerne Steuern sparen und bezahlte Sozialversicherungsbeiträge geltend machen! Aus beiden Gründen können Sie – online über die Services der Sozialversicherung – auf Basis einer seriösen Planung eine Anpassung der Beiträge erwirken.

Den optimalen Vorauszahlungsbeitrag gibt es schließlich nicht, und Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge wirken in ganz verschiedener Art und Weise. Hier gibt es viel zu gewinnen, dennoch drohen auch Beitragszuschläge und Steuernachzahlungen. Das Instrument der Beitragsanpassung ist also in der Praxis sehr mächtig. Leider kann ich Ihnen nicht generell empfehlen, wie Sie es am besten einsetzen. Begreifen Sie dieses Gestaltungsinstrument aber als wichtigen Bestandteil Ihrer Liquiditäts-, Erfolgs- und Steuerplanung.

*Herzlichst
Ihr PRAXISmanager*

MAG. WERNER FRÜHWIRT

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet nun als PRAXISmanager die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.